

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unter Waage, Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Senilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 31. August.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Köpcke-Str. 30.

Mit dem 1. September beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für September zum Preise von 80 Pf. einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. beim Selbstholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Zeitungs-Expediteure und die unterzeichnete Expedition an.

Sämmtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat September Abonnements zum Preise von 84 Pfg. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Köpcke-Str. 30.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Der Kutscher Ferdinand Janke fuhr am 29. Mai d. J. mit einem schwerbeladenen Sandwagen die Reichenbergerstraße entlang. Vor einer Tischlerei hielt ein Bretterwagen, bei welchem der Lehrling Bilecki damit beschäftigt war, Bretter abzuladen. Obwohl die Straße ziemlich breit ist, und Janke deshalb vollkommen Platz genug hatte, mit seinem Wagen an dem Bretterfuhrwerk vorüberzufahren, ereignete sich gleichwohl ein schwerer Unglücksfall.

Der Lehrling Bilecki fiel nämlich unmittelbar vor dem Sandwagen nieder, und dessen linkes Rad quetschte ihm die linke Wade ab. Der junge Mensch wurde ohnmächtig unter dem Wagen hervorgezogen und nach einem Krankenhause gebracht, während Janke zur Polizeiwache abgeführt, dort festgesetzt und dann der fahrlässigen Körperverletzung angeklagt wurde.

Janke behauptete vor Gericht, daß ihn keine Schuld treffe. Er habe ja soviel Platz gehabt, daß er garnicht einmal sehr dicht an dem Bretterwagen vorbeizufahren brauchte. Das habe er auch nicht gethan; der Lehrling aber sei jedenfalls erschrocken und bemüht gewesen, dem Wagen auszuweichen, wozu er allerdings gar keinen Grund hatte. Bei dem Ausweichen sei der Lehrling ausgeglitten, da er Pantinen angehabt habe, und so sei er unglücklicherweise gerade vor dem Sandwagen niedergefallen.

Er, der Angeklagte, habe dies zum Glück gesehen und deshalb mit dem Aufgebot aller Kräfte die Pferde zurückgerissen und den Wagen zum Stehen gebracht. Da aber ein so schweres Fuhrwerk naturgemäß nicht auf einen Ruck zu halten sei, habe das eine Rad doch noch die Wade des am Boden Liegenden erreicht. Wenn es ihm, dem Angeklagten, nicht noch gelungen wäre, den Wagen anzuhalten, so würde Bilecki ganz sicher nicht mit dem Leben davongekommen sein, da der schwere Wagen ihm bei der Lage, in welcher er sich befunden, gerade über den Leib gegangen sein würde. Er, der Angeklagte, habe also nicht nur keine Fahrlässigkeit begangen, sondern im Gegentheil durch sein besonnenes Handeln dem Lehrling das Leben gerettet.

Bilecki hat bis zum 7. Juli im Krankenhause gelegen, und wenn die Verletzung auch geheilt ist, so wird ihm das linke Bein doch bis an sein Lebensende gelähmt bleiben. Der Verletzte war der Ansicht, daß er entweder von dem Pferde oder der Deichsel zu Boden gerissen und dann überfahren worden sein müsse. Der Vorsitzende stellte aber fest, daß Bilecki unmittelbar nach dem Fall auch schon die Besinnung verloren hatte; es war also nicht leicht zu sagen, wo bei dem Zeugen die Grenze zwischen wirklichem Wissen und Einbildung lag.

Da auch ein ganz unparteiischer Zeuge die Angaben des Angeklagten im vollsten Umfange bestätigte, beantragte der Staatsanwalt selbst die Freisprechung. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß zweifellos Bilecki durch den Wagen des Angeklagten verletzt worden sei. Die Verletzungen seien sehr schwere und leider für das ganze Leben nicht wieder gut zu machende; aber so bedauerlich auch die Sache sei, so lasse sich doch nicht die mindeste Fahrlässigkeit des Angeklagten nachweisen, sondern der Unfall sei durch einen unglücklichen Zufall herbeigeführt worden. Der Angeklagte habe deshalb freigesprochen werden müssen.

Fünfte Strafkammer.

Der Fabrikant Ferdinand Kretschmer hatte an zwei Sonntagen, und zwar am 26. März und am 9. April,

während der Kirchenstunden einige von seinen jungen Leuten im Comptoir beschäftigt. Da nun aber die Bestimmungen über die Sonntagsruhe eine Beschäftigung von solchen Personen während der Kirchenzeit nicht zulassen, wurde der Fabrikant wegen Vergehens gegen die Gewerbe-Ordnung angeklagt.

Das Amtsgericht sprach ihn jedoch frei, und auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hatte gestern die Strafkammer in der Sache zu entscheiden. Der Angeklagte gab an, daß sein Geschäft ein etwas eigenartiges sei; denn die ungestörte Fortsetzung des Betriebes hänge davon ab, daß auch solche Sendungen, welche Sonntags während der Kirchenzeit ankämen, eiligst bearbeitet würden. Aus diesem Grunde sei es eine dringende Nothwendigkeit, daß auch am ganzen Sonntag Vormittag Personal anwesend bleibe, und er habe deshalb die Anordnung getroffen, daß zu dieser Zeit stets zwei junge Leute — durchaus nicht alle — im Comptoir bleiben müßten. Strafbar könne er sich doch dadurch wohl nicht gemacht haben, da ja die Gewerbe-Ordnung selbst bestimme, daß in Fällen, in welchen die Sonntagsruhe nicht ohne unberechenbaren Schaden für den Betrieb durchzuführen sei, von der Innehaltung der gewöhnlichen Bestimmungen Abstand genommen werden dürfe. So sei z. B. bei einem Betriebe mit Hochöfen, wo ein Ausgehenlassen derselben den ganzen Bestand des Werkes in Frage stellen würde, gestattet, daß auch trotz der Sonntagsruhe an Sonntagen weiter gearbeitet werden dürfe.

Der Gerichtshof war nicht in der Lage, diesen Ausführungen folgen zu können. Allerdings sei im § 105 der Gewerbe-Ordnung die Bestimmung enthalten, daß in Betrieben, in welchen die Innehaltung der Sonntagsruhe unberechenbaren Schaden hervorrufen würde, Ausnahmestimmungen getroffen werden könnten. Das entlaste aber den Angeklagten noch nicht; denn es sei nicht zulässig, daß jeder einzelne einfach die Bestimmungen über die Sonntagsruhe unbeachtet lasse, weil er denke, die Sonntagsruhe könnte vielleicht seinem Geschäft Schaden bringen. Geständiglich habe der Angeklagte auch garnicht die Behörde um Erlaubnis gebeten, daß er seine jungen Leute an Sonntagen beschäftigen dürfe. Wollte sich jetzt der Angeklagte damit entschuldigen, daß er unbedingt an Sonntagen arbeiten lassen müsse, dann sei es seine Sache, doch wenigstens seine Nothlage zu beweisen. Das habe er aber nicht gethan, sondern nur ganz im allgemeinen erklärt, er habe sich in einer geschäftlichen Nothlage befunden. Wollte aber der Gerichtshof auch diesen Einwand des Angeklagten gelten lassen, dann würde dadurch seine Unschuld oder Strafflosigkeit doch nicht bewiesen werden; denn wollte der Gerichtshof auch annehmen, der Angeklagte habe sich in einer Nothlage befunden, weil unbedingt die während der Sonntagsruhe einlaufenden Sendungen erledigt werden müßten, wenn das Geschäft nicht ins Stocken kommen solle, so hätte doch die Hinstellung eines einzigen Mannes genügt, um die Arbeiten zu erledigen. Der Angeklagte gebe aber selbst zu, daß er zwei junge Leute im Comptoir beschäftigt habe; es sei also einer unter allen Umständen über die Nothwendigkeit hinaus beschäftigt worden, und deshalb müsse der Angeklagte bestraft werden. Das Urtheil lautete deshalb auf 10 Mk. Geldstrafe.

Siebente Strafkammer.

Der Schriftsteller Karl Wald und der Kaufmann Hugo Schulz hatten in der Nacht vom 6. zum 7. Januar d. J. das Café Monacher besucht, um sich durch ein Glas Pilsener und mehrere Eierfognats von einer

längeren Kneiperei zu — erholen. Da es bereits sehr spät war, ersuchte der Kellner die Herren, nachdem sie bereits bezahlt hatten, das Lokal zu verlassen, da das Etablissement geschlossen werden solle.

Die beiden Zecher waren über diese Aufforderung sehr ungehalten, und sie machten aus ihrem Unmut auch so wenig Hehl, daß es zu einem Wortwechsel zwischen ihnen und dem Kellner kam. Dieser rief der Geschäftsführer, und Wald geriet nun in solche Erregung, daß er seinen Stockbegen zog und mit dem blanken Stahl in der Luft herumfuchtelte.

Natürlich entstand nunmehr ein ziemlich erheblicher Lärm, und Wald zog nun auch noch einen Revolver und drohte, seine Gegner niederschießen zu wollen. Schließlich zog er es aber doch vor, sich mit Schulz und dessen Gattin, welche sich an dem Streit nicht beteiligt hatte, zu entfernen.

Auf der Straße kam es zu einem erheblichen Aufstand, zumal Schulz sich an einem der im Café Angehaltenen thätlich vergreifen haben sollte. Aus der Menschenmenge wurden Ruhe laut, welche besagten, daß die Juden einen Christen todschlagen wollten. Diese Ruhe verursachten einen derartigen Lärm, daß ein Schutzmann erschien, welcher dem wüsten Austritt ein Ende machte und die Hauptbeteiligten mit zur nächsten Wache nahm.

Die beiden Zecher erhielten dann eine Anklage wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruches, dem Wald wurde außerdem auch noch eine Bedrohung mit einem Verbrechen, nämlich dem Totschlag, zur Last gelegt. Das Amtsgericht hat mit der Sache sehr viel Mühe gehabt; denn die Angeklagten verstanden es, sechs Termine zur Vertagung zu bringen. Der vorletzte Termin mußte eines Formfehlers wegen vertagt werden. Der Angeklagte war nämlich nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen sieben-tägigen Frist vorgeladen worden, und er beantragte deshalb die Vertagung, weil er als antisemitischer Kandidat es ohnehin für nachtheilig halten müsse, wenn er vor beendeter Wahl verurteilt werde. Endlich am siebenten Verhandlungstage kam die Sache zur Aburtheilung. Der Gerichtshof erkannte gegen Wald auf 10 Tage und gegen Schulz auf 1 Woche Gefängnis.

Gegen dieses Urtheil legten die Angeklagten Berufung ein, und gestern erklärte Wald, daß es nicht in seiner oder seines Mitangeklagten Absicht gelegen habe, irgend etwas Strafbares zu thun. Er habe mit dem Revolver nur gedroht, um sich vor etwaigen Angriffen zu schützen. Die Waffe sei übrigens ungeladen gewesen, und er vermöge es sich nicht vorzustellen, daß man mit einem ungeladenen Revolver jemanden ernstlich bedrohen könnte. Er habe doch wohl das Recht, das Bier, welches er erhalten und bezahlt habe, auch auszutrinken; weiter aber sei ihm doch eigentlich garnichts geschähen. Wenn der Kellner ihn habe mit Schulz laut schimpfen hören, so irre der Kellner darin, daß er diese Schimpfworte auf sich bezogen habe; denn thätlich hätte er sich mit Schulz über den Linden-Bauverein unterhalten, über welchen zu der Zeit des Vorfalls gerade sehr viel, aber recht wenig schmeichelhaft gesprochen worden sei.

Die beiden Verteidiger gaben sich alle erdenkliche Mühe, ihre Klienten zu entlasten. Dies gelang ihnen aber nicht, und der Staatsanwalt war der Ansicht, daß bei Leuten von dem Bildungsgrade der Angeklagten die Sache doch noch erheblich schwerer liege als bei anderen Personen. Es handle sich um eine ganz ungewöhnlich grobe Ausschreitung, und er, der Staatsanwalt, bedauere lebhaft, daß er nicht in der Lage sei, eine weit schwerere Strafe beantragen zu dürfen. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß die Schuld